

## Steuerausscheidung: bewegliches Privatvermögen

### 1. Bewegliches Privatvermögen und sein Ertrag

Das bewegliche Privatvermögen und die daraus fliessenden Erträge werden grundsätzlich dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt. Dies gilt namentlich für:

- Sachvermögen (sofern nicht Geschäftsvermögen);
- Kapitalvermögen aus Guthaben und Beteiligungen (sofern nicht Geschäftsvermögen);
- Lizenzrechte und Lizenzgebühren (sofern nicht Geschäftsvermögen);
- private Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und die Erträge daraus;
- bewegliches Nutzniessungsvermögen und die Erträge daraus (am Hauptsteuerdomizil des Nutzniessers steuerbar).

### 2. Gewinnungskosten für Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen

Die Gewinnungskosten für Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen werden mit Ausnahme der Schuldzinsen (vgl. StP 2 Nr. 10) grundsätzlich dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt.

### 3. Ausnahmen

Ausnahmen bestehen bei alternierendem Wohnsitz, Familienniederlassung bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Arbeitsort das Hauptsteuerdomizil ist und bei einem steuerrechtlich massgebenden Saisonaufenthalt (vgl. StP 2 Nr. 2). In diesen Fällen erfolgt mit bestimmten Vorbehalten zwischen den beteiligten Steuerdomizilen eine hälftige Teilung des beweglichen Vermögens, seines Ertrages und der dazugehörigen Gewinnungskosten.

Bei einem steuerrechtlich massgebenden Saisonaufenthalt (vgl. StP 2 Nr. 2 und StP 7 Nr. 4) werden die übrigen Einkünfte und die allfällig dazugehörigen Gewinnungskosten nach Massgabe der Aufenthaltsdauer (pro rata temporis) auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt.

### 4. Halbsteuersatzverfahren für Beteiligung im Privatvermögen

#### 4.1. Grundsatz

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird im Kanton Thurgau ab der Steuerperiode 2007 für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen das sogenannte Halbsteuersatzverfahren angewandt (vgl. StP 37 Nr. 1).

Im interkommunalen und interkantonalen Verhältnis wird das Halbsteuersatzverfahren grundsätzlich an jenem Steuerdomizil angewendet, welchem die entsprechenden Beteiligungserträge zugeteilt worden sind.

Auf Erträgen aus massgeblicher Beteiligung, die gemäss den interkantonalen Zuteilungsnormen nicht dem Kanton Thurgau zugeteilt werden, findet das Halbsteuersatzverfahren keine Anwendung.

---

Befinden sich die massgeblichen Beteiligungen im Privatvermögen, werden die Erträge daraus gemäss den interkantonalen Zuteilungsnormen dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt. Das Halbsteuersatzverfahren kommt in einem solchen Fall somit bei der Berechnung der am Hauptsteuerdomizil geschuldeten Steuer zur Anwendung.

#### **4.2. Im interkommunalen Verhältnis**

In der Praxis kann es vorkommen, dass die dem Thurgauer Hauptsteuerdomizil zugeteilten Beteiligungserträge das dort insgesamt steuerbare Einkommen übersteigen. Befinden sich im Kanton Thurgau weitere Steuerdomizile mit steuerbaren Einkommensteilen, wird das Halbsteuersatzverfahren in einem solchen Fall auf diese ausgedehnt. Die im Halbsteuersatzverfahren noch nicht berücksichtigten, aber dem Kanton Thurgau zugeteilten Beteiligungserträge, werden dabei im Verhältnis der steuerbaren Einkommensteile der weiteren Thurgauer Steuerdomizile bei der Steuerberechnung berücksichtigt (vgl. dazu Beispiel 2.3. in StP 2 Nr. 17).

#### **4.3. Im interkantonalen Verhältnis**

Hat der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton, werden die Erträge aus massgeblichen Beteiligungen im Privatvermögen auch diesem ausserkantonalen Hauptsteuerdomizil zugeteilt.

Dem Kanton Thurgau werden in einem solchen Fall keine Beteiligungserträge zur Besteuerung zugeteilt, weshalb das Halbsteuersatzverfahren auch keine Anwendung finden kann. Dies gilt selbst dann, wenn am ausserkantonalen Hauptsteuerdomizil infolge Gewinnungskostenüberschüssen kein steuerbares Einkommen mehr vorhanden ist und nur noch am Nebensteuerdomizil im Kanton Thurgau ein steuerbares Einkommen verbleibt.